

TaxObserver

November 2022 Nr. 4

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die Tage werden wieder kürzer und so bleibt wieder mehr Zeit für Sie, geschätzte Leserinnen und Leser, sich mit der spannenden Lektüre in unserem TaxObserver zu beschäftigen. Steuerliche Aktualitäten in dieser Ausgabe betreffen die Auswirkungen der Teuerung auf das Steuerumfeld und die freiwillige Weiterversicherung von Versicherten in der beruflichen Vorsorge. Zudem beleuchten wir für Sie die erfreulichen Änderungen im Erbrecht aus juristischer Optik.

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte



Inhalt

Steuerliche Aspekte bei der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge mit reduziertem und ohne Erwerbseinkommen
..... SEITE 2

Voller Einsatz für handgemachte Backwaren
..... SEITE 4

Revidiertes Erbrecht – mehr Möglichkeiten für die Nachlassplanung
..... SEITE 6

Ausgleich der kalten Progression im Steuerumfeld
..... SEITE 8

Die Teuerung, welche aktuell in aller Munde ist, ist mittlerweile auch im Steuerumfeld angelangt. Die Teuerung führt auf Bundesebene und teilweise auch auf kantonaler Ebene ab 1.1.2023 zu günstigeren Steuertarifen und höheren Abzügen. Details dazu finden Sie auf Seite 8.

Dass Steuern und Vorsorge zwei Themenbereiche sind, die untrennbar miteinander verknüpft sind, zeigt unser Vorsorgeartikel zur freiwilligen Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge auf den Seiten 2–3. In diesem Artikel werden Weiterversicherungsoptionen aufgezeigt, die Ihnen allenfalls noch nicht bekannt waren.

Wie Sie vielleicht wissen, treten per 1.1.2023 neue Regelungen im Erbrecht in Kraft. Diese werden auf den Seiten 6–7 erklärt. Speziell hervorheben möchten wir dabei die neuen Regeln bezüglich Unternehmensnachfolge, welche Nachfolgeregelungen im KMU-Umfeld aus erbrechtlicher Sicht einfacher machen sollten.

Schliesslich freut es mich ausserordentlich, Ihnen das Kundenporträt der Bäckerei Motzer ans Herz zu legen. Ich durfte das Ehepaar Motzer bei einem steuerlichen Spezialprojekt unterstützen und habe dadurch die beiden mit ihrer bodenständigen Art kennen und schätzen gelernt.





PROVIDA

Unternehmensberatung Steuern & Recht
Wirtschaftsprüfung Treuhand

Wir gehören auch im kommenden Jahr zum erlesenen Kreis der TOP Steuerexperten & Treuhänder*. Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

*Gemäss Umfrage des unabhängigen Marktforschungsinstituts Statista

provida.ch

Im Verbund mit:  Proud Member of
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei:  **EXPERT SUISSE** **TREUHAND | SUISSE**

Steuerliche Aspekte bei der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge mit reduziertem und ohne Erwerbseinkommen

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Wussten Sie, dass Sie sich in bestimmten Fällen trotz Reduktion oder Beendigung Ihrer Erwerbstätigkeit in vollem oder beschränktem Umfang bei Ihrer Pensionskasse oder einer Auffangeinrichtung weiterversichern können? Nicht in allen Fällen sind die geleisteten Beiträge auch steuerlich abzugsfähig! In diesem Artikel stellen wir Ihnen verschiedene Weiterversicherungsoptionen gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) samt einzelnen steuerlichen Aspekten vor.



Das BVG regelt die Versicherungsunterstellung (obligatorisch und freiwillig) sowie Beiträge und Leistungen im Rahmen der zweiten Säule. Grundsätzlich ist man in der zweiten Säule obligatorisch ab 17 Jahren versichert, sofern man als Arbeitnehmer einen Jahreslohn von aktuell über 21 510 Franken¹ oder Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Die obligatorische Versicherungspflicht endet u.a. mit Erreichen des Rentenalters sowie bei Beendigung der Erwerbstätigkeit. Die Höhe der Beiträge und Leistungen ist abhängig vom effektiven AHV-Lohn.

Entgegen dieser Grundsätze bestehen verschiedene Ausnahmen:

- Art. 47 BVG sieht vor, dass sich ein Versicherter bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung (z.B. mangels Erwerbseinkommen) im bisherigen Umfang weiterversichern kann. Dies bei derselben Vorsorgeeinrichtung, sofern deren Reglement es zulässt, oder bei einer Auffangeinrichtung.
- Art. 33a BVG sieht für Arbeitnehmer ab dem 58. Altersjahr im Hinblick auf eine schrittweise Pensionierung die Möglichkeit vor, den bisherigen höheren Lohn weiterzu-

versichern, obwohl der effektive Lohn um bis zu 50% tiefer liegt. Diese Möglichkeit ist jedoch nur bis zum Erreichen des reglementarischen Rentenalters zulässig. Bei einer Weiterversicherung über das Rentenalter (i.d.R. 65. Altersjahr) hinaus, darf nur der effektive Lohn versichert werden (vgl. Art. 33b BVG).

- Art. 33b BVG ermöglicht auch über das obligatorische Rentenalter hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, die Versicherung im Umfang der effektiven Erwerbstätigkeit bzw. des effektiven Lohns weiterzuführen.²
- Art. 47a BVG trat per 01.01.2021 in Kraft und soll verhindern, dass Arbeitnehmer, die wenige Jahre vor dem Rentenalter den Job verlieren, Einbussen beim Vorsorgeschutz erleiden. Zu diesem Zweck werden die Pensionskassen verpflichtet, im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber ab 58 Jahren³ eine Weiterversicherung anzubieten. Im Gegensatz zu Art. 47 gilt dies nicht nur bei vorüber-

gehender Beendigung der Erwerbstätigkeit und ist für die Vorsorgeeinrichtung verpflichtend. Der Versicherte kann wählen, ob er lediglich die Risikobeiträge für Tod und Invalidität oder auch Sparbeiträge zur Erhöhung der Altersleistung leisten bzw. ob er sich überhaupt weiterversichern möchte. Ferner kann er in diesem Fall Einkäufe zur Deckung von Beitragslücken tätigen.

Mit Ausnahme des Falles nach Art. 33b ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, sich an den Beiträgen für die Weiterversicherung zu beteiligen. Gerade in den Fällen nach Art. 47 und 47a müssen die Beiträge in der Regel vollumfänglich durch den Versicherten getragen werden. Trotzdem kann es für den Versicherten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes und auch steuerlich sinnvoll sein, die Beiträge weiterhin zu leisten. Letzteres insbesondere, wenn z.B. aus Liegenschaften, Wertschriften oder anderen Einkommensquellen wesentliche steuerbare Einkünfte erzielt werden. Die Beiträge mindern die Einkommenssteuern im Zeitpunkt der Beitragszahlung und sind bei Bezug steuerbar, wobei infolge der progressiven Einkommenssteuersätze die Steuerersparnis in den Jahren, in welchen Beiträge geleistet werden, i.d.R. höher ist, als die Steuerfolgen bei Bezug.⁴ Dies gilt insbesondere, wenn die Vorsorgeleistung als Kapitalleistung bezogen wird.

Aufgrund dieser potenziellen Steuereinsparung sieht das Steuerrecht einige Einschränkungen in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge vor. Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 47 BVG sind die Beiträge an die berufliche Vorsorge nur dann steuerlich abzugsfähig, sofern es sich um einen vorübergehenden Erwerbsunterbruch handelt und die

Erwerbstätigkeit nicht definitiv aufgegeben wird. Als vorübergehend gilt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren.⁵ Werden im Rahmen einer Teilpensionierung trotz Lohnreduktion Beiträge in Höhe des früheren Lohnes geleistet, sind diese neben den grundsätzlichen Voraussetzungen nach Art. 33a BVG nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sich der Beschäftigungsgrad im gleichen Umfang wie der Lohn reduziert. Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 47a BVG sind sowohl die Beiträge als auch die Einkäufe grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Dauert die Weiterversicherung über zwei Jahre, ist allerdings der spätere Bezug der Altersleistung nur noch in Rentenform und nicht als Kapitalleistung möglich, sofern das Reglement nicht ausschliesslich die Leistung in Kapitalform vorsieht. Somit ist der Steuerspareffekt limitiert. Zudem gilt weiterhin, dass Einkäufe steuerlich nicht abzugsfähig sind bzw. ein allfälliger bereits gewährter Abzug nachträglich korrigiert wird, sofern in den nachfolgenden drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgt.

4. Dieser Grundsatz basiert auf der Annahme, dass das steuerbare Einkommen in den Jahren der Beitragszahlung zumeist höher ist als in den Jahren, in welchen die Leistungen bezogen werden.

5. Vgl. Roman Krucker, Expert-Suisse Vortrag Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge – Grundlagen und steuerliche Aspekte vom 15.09.2022 Folie 33: Steuergericht Solothurn SGSTA.2008.174 vom 9.12.2009; Empfehlung SSK

1. BVG Art. 2 Abs. 1 (BVG Minimum)

2. Gilt nicht bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Rentenalter und nur i. V. m. der Weiterführung der 1. Säule (AHV).

3. Die Vorsorgeeinrichtung kann diese Option freiwillig auch bereits ab dem 55. Altersjahr vorsehen.



Voller Einsatz für handgemachte Backwaren

Handgefertigte Backwaren und Patisserie aus natürlichen Rohstoffen, zwei Verkaufstandorte und der sonntägliche «Bäckerzmorge» gehören zum Erfolgsrezept der Bäckerei am Bodensee. Das 30-jährige Unternehmen aus Thal SG hat sich mit seinen 26 Angestellten im lokalen Markt gut positioniert und behauptet sich so gegenüber Grossbetrieben.



1



2



3

1 Berufsstolz und Freude an der Arbeit: Der Unternehmer Johannes Motzer ist täglich in der Backstube im Einsatz.
2 Dürfen auf 30 Jahre gemeinsames Engagement als Unternehmerpaar zurückblicken: Irene und Johannes Motzer
3 Die Ladenverkäufe sind der Hauptumsatzträger der Bäckerei am Bodensee. Hier ein Blick in die Filiale in Rorschacherberg.

Meilensteine

1992 Johannes Motzer übernimmt eine bestehende Bäckerei an der Buechbergstrasse 25 in Thal zur Miete.

1995 Kauf der Liegenschaft

1996 Anbau einer neuen Backstube und Totalumbau des Ladens, Anstellung von Personal und Einführung des sonntäglichen «Bäckerzmorge».

1999 Anbau der Konditorei, Eröffnung der Filiale in Rorschacherberg.

2000 Ausbau des Saals am Hauptstandort in Thal auf 100 Sitzplätze. Konditorei und Backstube werden erweitert, der Personalbestand erhöht.

2009 Die Filiale in Rorschacherberg wird umgebaut und um ein 25-plätziges Café ergänzt.

2010 Das Unternehmen wird zu einer Aktiengesellschaft und beschäftigt zwischen 25 und 28 Personen (umgerechnet 15 Vollzeitstellen).

2020 Der Laden am Standort Thal wird vergrössert.

2022 Das Unternehmen feiert sein 30-jähriges Bestehen.

Von Hand gerollte Gipfeli, selbst gegossene Osterhasen oder Pralinés in vielfältigen Variationen: Die Bäckerei am Bodensee setzt hohe Qualitätsansprüche. «Unsere Produkte werden täglich mit natürlichen Rohstoffen hergestellt. Diese beziehen wir, wenn immer möglich, aus der Region», lautet das Versprechen, das die mittelständische Unternehmung täglich einlöst.

Viel Sorgfalt und Zeit wendet das Unternehmen insbesondere für Backprodukte auf und gibt dem Teig die Möglichkeit, sein Aroma selbst zu entwickeln. Ob unterschiedliche Brote, süsse Gebäcke, Patisserie oder innovative Geschenkideen, das Sortiment soll für alle etwas Passendes bieten und die Kundschaft verwöhnen.

Von Houston nach Thal

Für diese Qualität der Produkte ist der Unternehmensgründer Johannes Motzer selbst täglich in der Backstube im Einsatz. «Ich bin sieben Tage pro Woche engagiert, und ich arbeite gerne», erklärt der 58-Jährige. Sein Berufsstolz ist spürbar, und die Liebe zum Bäckerberuf liegt offensichtlich in der Familie, denn schon sein Urgrossvater, Grossvater und auch sein Vater hatten dieses Metier gewählt. Aufgewachsen in Appenzell, direkt am Landsgemeindeplatz, begann Johannes Motzer mit 16 Jahren seine Bäckereilehre in Rorschach. Danach arbeitete er ein Jahr in Appenzell und absolvierte anschliessend die Rekruten- sowie die Unteroffizierschule, um sich erneut nach einer Stelle umzusehen. Die Suche führte den jungen Bäcker von heute auf morgen nach Houston, Texas, in ein Luxushotel, und zwar für ein kurzes, aber intensives zehnmonatiges Engagement. Die hohen Ansprüche in diesem Grossbetrieb sollten sich für seine spätere unternehmerische Tätigkeit als wertvoll

erweisen, ebenso die Ausbildung zum Feldweibel in der Schweizer Armee.

Bald kehrte Johannes Motzer zu seinem früheren Lehrmeister nach Rorschach zurück und nahm die Meisterprüfung in Angriff, um diese im Jahr 1990 abzulegen. Der Wunsch, einen eigenen Betrieb zu führen, konnte der junge Berufsmann schliesslich am Buechberg in Thal realisieren, wo er 1992 einen Kleinbetrieb übernahm.

Backwaren und Patisserie

Zusammen mit seiner Frau Irene hat Johannes Motzer den Betrieb seither kontinuierlich ausgebaut, von zwei Beschäftigten auf mittlerweile 26 Angestellte mit umgerechnet 15 Vollzeit-Stellenprozenten. Die 1999 in Rorschacherberg eröffnete Filiale und der Hauptstandort in Thal decken ein Marktgebiet von Tübach und Rorschach bis Altenrhein und Rheineck ab. Wurden zu Beginn jährlich sieben Tonnen Mehl verarbeitet, so sind es inzwischen 70 bis 80 Tonnen geworden, die am Hauptstandort in Thal verarbeitet werden. Neben herkömmlichen Backwaren wurde auch die Patisserie-Sparte laufend ausgebaut, ein Bereich, den die Unternehmerrgattin als gelernte Konditor-Confiseurin verantwortet. Sie stellt alle Pralinés selbst her.

Ein gutes Stück Brot bekommen

Die Bäckerei am Bodensee, die als Bäckerei Motzer AG firmiert, betont mit ihrem Namen die Nähe zum Bodensee. Diese Nähe ist seit 1996 jeden Sonntag beim «Bäckerzmorge» erlebbar, der zum festen Bestandteil des gastronomischen Angebots geworden ist. Der vor 22 Jahren ausgebaute Saal in Thal erlaubt einen Panoramablick auf den See. Die steigende Nachfrage bestätigt die Beliebtheit dieser Dienstleistung. «An manchen Sonntagen dürfen wir bereits bis zu

130 Gäste bedienen», freut sich der Bäckereiunternehmer. Ladenverkäufe und Lieferungen machen 90 Prozent des Geschäfts aus. «Die Leute fahren zu uns, um ein gutes Stück Brot zu bekommen», freut sich Johannes Motzer über die breite und treue Stammkundschaft aus der Region. «Es ist ein persönliches Geschäft», unterstreicht der Unternehmer, und darum zeigt er sich am sonntäglichen «Bäckerzmorge» meistens zwei- oder dreimal, um Grüezi zu sagen, während seine Frau Irene den Laden betreut.

Auf Mitarbeitende zählen dürfen

Seit die Bäckerei am Bodensee neben dem Hauptstandort eine Filiale betreibt, sind die Anforderungen an die Produktion gestiegen. Morgens um fünf vor sechs Uhr muss die frische Backware parat sein, damit in Rorschacherberg Laden und Café zeitgerecht beliefert werden können. Der Produktionsdruck in der Backstube hat zugenommen, das Zeitmanagement ist wichtiger geworden, weiss der Unternehmer. Dass er als Chef täglich in der Backstube arbeitet, ist aus Führungssicht von Vorteil und aufgrund des Fachkräftemangels eine Notwendigkeit. Bäcker seien schwer zu finden. Darum bemüht sich der Betrieb darum, gute Arbeitsbedingungen zu gewähren, und der GAV wird strikte eingehalten. Johannes Motzer ist sich bewusst, dass der Betrieb nur deshalb funktioniert, weil er auf seine Frau und auf seine 26 Angestellten zählen darf. Sie hätten wiederum an der jüngsten Feier zum 30-jährigen Bestehen des Unternehmens zum Ausdruck gebracht, dass sie hinter dem Geschäft stehen.

Nachfolge vorbereitet

Einen Beitrag zum Gedeihen der Bäckerei am Bodensee leistet seit Jahrzehnten auch die Provida Treuhand AG, notabene

mit der immer gleichen Ansprechperson, die für klassische Treuhanddienste wie die Buchführung, Quartals-, Jahres- und Mehrwertsteuerabschlüsse zuständig ist. Zudem lässt sich das Unternehmen in steuerlichen Belangen von Provida-Steuerexperten begleiten. So gelang es, ohne Steuerfolgen eine Betriebs-Aktiengesellschaft zu schaffen und die Geschäftsliegenschaft in eine Immobiliengesellschaft auszulgliedern. Damit konnten die Hürden für eine Nachfolgeregelung gesenkt werden. «Wir sind mit der Provida sehr gut beraten und betreut», beschreibt Johannes Motzer diese Zusammenarbeit. Er will so die Weichen stellen für die nächste Generation. Einem seiner Söhne, der als Bäcker Erfahrungen in Gross- und Kleinbetrieben gesammelt hat, will er noch eineinhalb Jahre Zeit geben, um sich für eine Nachfolge zu entscheiden. In vier Jahren könnte es dann zur Übergabe kommen.

«Eigenen Weg gehen»

Bis es so weit ist, hat Johannes Motzer noch einige Projekte und Ziele. Vorab soll in einem Mehrfamilienhausneubau, der vis-à-vis der Betriebsliegenschaft entsteht, ein Schoggiraum eingerichtet werden, der genügend Platz für die Praliné- und Osterhasen-Produktion bietet. Vor allem will der Bäckereiunternehmer das Geschäft top halten und dabei, wenn nötig, seine Autorität einbringen und als Chef klare Vorgaben machen. Weiterhin will sich Motzer mit den Produkten auseinandersetzen und das Beste herausholen. Die Ausrichtung auf natürliche Rohstoffe und handgefertigte Backwaren sowie Patisserie sieht er als Chance, um Grossbetrieben Paroli zu bieten. «Ich will mit gesundem Menschenverstand meinen eigenen Weg gehen», betont der Bäckereiunternehmer.



Johannes Motzer
Geschäftsführer/Inhaber

Bäckerei Motzer AG

Buechbergstr. 25
9425 Thal

T +41 71 888 12 42
www.baekereimotzer.ch

Revidiertes Erbrecht – mehr Möglichkeiten für die Nachlassplanung



Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

Am 1. Januar 2023 tritt eine Revision des Erbrechts in Kraft.¹ Dabei werden verschiedene erbrechtliche Bestimmungen geändert, darunter die Regelung betreffend die Pflichtteile. Eine weitere Anpassung des Erbrechts befindet sich heute in Vorbereitung. Diese beinhaltet neue Regeln zur Unternehmensnachfolge im KMU-Bereich.² Wann die Bestimmungen zur Unternehmensnachfolge in Kraft treten werden, ist aber noch nicht bekannt. Nachfolgend werden einige ausgewählte Änderungen kurz erläutert. Die anstehenden Änderungen bieten auch eine Gelegenheit, um bestehende Testamente oder Erbverträge auf ihre Aktualität zu prüfen.



1. Erbrecht (admin.ch)



AS 2021 312



BBl 2018 5813 – Botschaft



2. Als Unternehmen gelten wirtschaftlich tätige einfache Gesellschaften, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, deren Beteiligungen nicht an einer Börse kotiert sind; das Unternehmen kann seine Tätigkeit direkt oder durch eine von ihm kontrollierte Gesellschaft ausüben – Unternehmen, die ausschliesslich das eigene Vermögen verwalten, gelten jedoch nicht als

Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023

1. Pflichtteile

Heute beträgt der Pflichtteil für die Nachkommen des Erblassers drei Viertel und für jeden Elternteil und den überlebenden Ehegatten bzw. Partner die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Per 1. Januar 2023 entfällt der Pflichtteil der Eltern.

Der Pflichtteil für Nachkommen wird auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert. Der Teil, über welchen der Erblasser frei verfügen kann, erhöht sich dadurch und beträgt in Zukunft immer mindestens die Hälfte des Nachlasses.

2. Verlust des Pflichtteilsanspruchs im Scheidungsfall

Stirbt ein Ehegatte während eines hängigen Scheidungsverfahrens, hat das derzeit keinen Einfluss auf den Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten.

Neu, d.h. ab 1. Januar 2023, verliert der überlebende Ehegatte in einem solchen Fall seinen Pflichtteilsanspruch, wenn das Scheidungsverfahren entweder

- auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde; oder
- auf Klage hin eingeleitet wurde und beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden gewesen sind oder seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben.

Trotz des Verlusts des Pflichtteilsanspruchs behält der überlebende Ehegatte jedoch sein gesetzliches Erbrecht. Letzteres verliert der überlebende Ehegatte nur, wenn der Erblasser das in einer Verfügung von Todes wegen festgelegt hat. Diese Neuregelung gilt bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

3. Erbrechtliche Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) beruht entweder auf einer Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung («Versicherungslösung») oder auf einer Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung («Banklösung»). Derzeit werden diese beiden Lösungen erbrechtlich unterschiedlich behandelt: Begünstigte aufgrund einer Versicherungslösung haben im Erbfall einen Direktanspruch gegenüber der Versicherungseinrichtung. Begünstigten einer Banklösung steht demgegenüber kein Direktanspruch gegenüber der Bankstiftung zu.

Ab 1. Januar 2023 wird den Begünstigten in beiden Fällen ein entsprechender Direktanspruch zustehen.³ Folglich gilt ab dann einheitlich, dass solche Ansprüche nicht in den Nachlass fallen.

Erbrechtsrevision bezüglich Unternehmensnachfolge (zeitliche Umsetzung noch nicht bekannt)

Um die erbrechtliche Unternehmensnachfolge, insbesondere bei einer gerichtlichen Zuweisung, zu erleichtern, sollen neue Regeln eingeführt werden.

1. Integrale Zuweisung eines Unternehmens

Umfasst der Nachlass ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, ist neu vorgesehen, dass jeder Erbe verlangen kann, dass

- ihm das Unternehmen oder alle Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, zugewiesen werden; bzw.
- alle Beteiligungen, welche allein nicht die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt.

In gleicher Weise kann die Zuweisung durch eine Gruppe von Erben verlangt werden.

Verlangen mehrere Erben oder Erbengruppen die Zuweisung, ist das Unternehmen der Person bzw. Gruppe zuzuweisen, die für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint.

2. Unternehmensbewertung

Für die Ermittlung einer allfälligen Ausgleichspflicht sind den gesetzlichen Erben die Nachlassgegenstände grundsätzlich zum Wert per Todestag des Erblassers anzurechnen. Bei einer Unternehmensübertragung zu Lebzeiten des Erblassers kann sich der Unternehmenswert bis zum Erbgang jedoch verändern. Solche Wertveränderungen treffen heute die Erbengemeinschaft, was zu unbilligen Ergebnissen führen kann.

Im Sinne einer Ausnahme soll es deshalb in Zukunft möglich sein, bei einer Integralzuweisung betriebsnotwendige Vermögensteile des Unternehmens zum Wert im Zeitpunkt der Zuwendung bzw. Kontrollübernahme anzurechnen. Nutzen und Gefahr für das Betriebsvermögen trägt dadurch die übernehmende Person bzw. Gruppe. Ansonsten gilt aber weiterhin der Todestag des Erblassers als Bewertungsstichtag.

3. Zahlungsaufschub

Unter geltendem Recht hat ein Erbe allfällige Ansprüche, namentlich Ausgleichsforderungen der übrigen Erben, sofort zu befriedigen.

Neu sollen die Ausgleichsverpflichtungen wie folgt gestundet werden können:

- Das Gericht kann auf Verlangen Zahlungsfristen von maximal 10 Jahren einräumen, wenn die Person bzw. Gruppe,

die ein Unternehmen übernimmt, durch die sofortige Auszahlung der Miterben in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde;

- Beim Entscheid über die Gewährung eines Zahlungsaufschubs und über dessen Modalitäten hat das Gericht die Interessen der Miterben angemessen zu berücksichtigen; und
- Die gestundeten Beträge sind ferner angemessen zu verzinsen und, sofern es durch die Umstände nicht ausgeschlossen ist, sicherzustellen.

4. Schutz der übrigen Erben

Um die Ansprüche der übrigen Erben zu schützen, sind zudem folgende Regelungen vorgesehen:

- Die übrigen Erben können die Übernahme von Minderheitsanteilen⁴ an einem Unternehmen verweigern (kein Zwang zur Übernahme von Anteilen, die regelmässig nur einen reduzierten Wert aufweisen und oftmals gar nicht verkauft werden können).
- Hat ein Erbe bzw. eine Erbengruppe ein Unternehmen bereits zu Lebzeiten des Erblassers übernommen (Kontrollübernahme), kann dieses – zwecks Ausgleich – nur noch bei Zustimmung der Miterben in Natur in den Nachlass eingeworfen werden (keine Abwälzung allfälliger Verluste aus der Unternehmensübernahme auf die Erbengemeinschaft).

solche Unternehmen (Art. 616 Abs. 1 und 2 E-ZGB); Erbrecht (admin.ch)



BBl 2022 1638 – Entwurf



BBl 2022 1637 – Botschaft



3. Dazu wird Art. 82 BVG per 1. Januar 2023 entsprechend geändert (vgl. Art. 82 BVG Abs. 4 nBVG).

4. Als Minderheitsbeteiligungen gelten Beteiligungen, die keine Kontrolle über das Unternehmen einräumen (Art. 616 Abs. 3 E-ZGB).

Ausgleich der kalten Progression im Steuerumfeld

Die Kombination zwischen dem progressiven Einkommenssteuertarif, der aktuellen Teuerung und dem damit verbundenen Teuerungsausgleich bei den Löhnen führt zu einer ungerechtfertigten, höheren Steuerbelastung bei den Privatpersonen. Im Steuerumfeld bestehen staatliche Instrumente, um diese «kalte Progression» auszugleichen.



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte

Hintergrund

Wie viele von Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, wahrscheinlich wissen, sind die Einkommenssteuersätze bei der Direkten Bundessteuer und bei fast allen kantonalen Einkommenssteuern progressiv ausgestaltet. Das bedeutet, dass der Steuersatz für die Einkommenssteuer mit zunehmendem Einkommen ansteigt. Hintergrund hierfür sind Solidaritäts- und Gerechtigkeitsgedanken: Vielverdiener sollen nicht nur absolut, sondern auch relativ gesehen mehr Einkommenssteuern bezahlen als Wenigverdiener.

In Zeiten, in welchen die Teuerung zunimmt, wie wir es aktuell beobachten, ist damit aber ein steuerliches Problem verbunden: Bei steigenden Lebenshaltungskosten erhalten viele Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einen Teuerungsausgleich. Dadurch steigen die (Nominal-)Löhne. Trotzdem sehen sich die Arbeitnehmer nicht in der Lage, mehr Güter und Dienstleistungen zu kaufen, da deren Preise ebenfalls angestiegen sind. Tatsächlich ist ihr Reallohn nicht gestiegen, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist gleich ge-

blieben oder hat möglicherweise sogar abgenommen.² Jedoch hat durch den Teuerungsausgleich das steuerbare Einkommen zugenommen und dies führt nicht nur absolut (in Franken) sondern auch relativ (im Sinne des durchschnittlichen Einkommenssteuersatzes) zu einer höheren Einkommenssteuerbelastung für den Arbeitnehmenden. Das Resultat davon ist, dass die Kaufkraft des Arbeitnehmenden abnimmt. Dazu eine Grafik mit einem vereinfachten Zahlenbeispiel unten links.

Ausgleich der kalten Progression / Anpassungen per 01.01.2023

Der oben beschriebenen Problematik sind sich sowohl die Steuerbehörden als auch der Gesetzgeber bewusst. Zum Ausgleich dieses Nachteils aufgrund der kalten Progression können einerseits die Einkommenssteuertarife (also die Progressionsstufen) angepasst werden, sodass bei identischem steuerbarem Einkommen eine geringere Steuerbelastung resultiert. Andererseits können gewisse Steuerabzüge erhöht werden, um den höheren Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

Grafik kalte Progression	Vor Teuerungsausgleich	Nach Teuerungsausgleich
Steuerbares Einkommen (a)	100'000	105'000
Einkommenssteuerbelastung (b)	20'800	22'400
Durchschn. Einkommenssteuersatz (b) / (a)	20.8%	21.3%
Einkommen nach Steuern (a) – (b) = (c)	79'200	82'600
Teuerungsindex (d)	100%	105%
«Kaufkraft» (c) / (d)	79'200	78'667

Abnahme der Kaufkraft trotz Teuerungsausgleich. (Bsp. Alleinstehender, Stadt St. Gallen, konfessionslos, keine Kinder)

So hat das Eidgenössische Finanzdepartement am 21.09.2022 kommuniziert, dass aufgrund der Teuerung erstmals seit 2012 eine Anpassung per 01.01.2023 erfolgen wird.³ Die Einkommenssteuertarife werden angepasst und es werden höhere Abzüge gewährt, z.B. beim Zweiverdienerabzug, beim Kinderabzug, beim Fahrkostenabzug etc. Bei den kantonalen Einkommenssteuern in St. Gallen und Zürich sind indessen keine Anpassungen geplant per 01.01.2023. Die Anpassung erfolgt in diesen Kantonen erwartungsgemäss erst per 01.01.2024.

Im Kanton Thurgau ist zwar eine Anpassung per 01.01.2023 geplant, die Art und Höhe der Anpassung ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses jedoch noch nicht öffentlich kommuniziert worden.

Fazit

Aufgrund der Teuerung werden auf Bundesebene und teilweise auch auf kantonaler Ebene die Einkommenssteuertarife und Abzüge angepasst. Dies ist erfreulich. Die Anpassungen sind aber nicht als Reduktion der Steuerbelastung zu verstehen, sondern vielmehr als Ausgleich der kalten Progression im Steuerumfeld.

1. Der Kanton Obwalden stellt mit seinem linearen Tarif die Ausnahme dar.
2. Vgl. bspw. Artikel im St. Galler Tagblatt vom 25.10.2021: Teuerung frisst Lohnerhöhung auf – Negative Entwicklung beim Reallohn.
3. Ausgleich der kalten Progression: EFD passt Tarife und Abzüge an (admin.ch)



Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen